



Meine Zeit in Lettland – Arbeit und Rente europaweit

- Versicherungspflicht in Lettland
- Lettische Renten
- Ihre Ansprechpartner





Leben und arbeiten in Europa

Europa rückt zusammen. Es ist also nichts Ungewöhnliches mehr, wenn Berufstätige in verschiedenen europäischen Staaten leben und arbeiten. Wenn auch Sie im Ausland gearbeitet haben, werden Sie im Laufe Ihres Lebens vielleicht Mitglied in verschiedenen Systemen der Sozialen Sicherheit gewesen sein.

Sie können sich über Ihre Ansprüche in allen Ländern bei den dortigen Sozialversicherungsträgern informieren und umfassend beraten lassen.

Liegt Ihr Aufenthalt im Ausland aber schon länger zurück, werden Sie vielleicht den näheren Kontakt verloren haben. Hier hilft Ihnen unsere Broschüre. Sie soll Ihnen einen Überblick über die Leistungen der Sozialversicherung in Lettland geben.

Die Broschüre wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Trotzdem können wir für die Informationen zum ausländischen Recht leider keine Haftung für die Richtigkeit übernehmen. Bitte wenden Sie sich für verbindliche Rechtsauskünfte an die jeweils zuständigen Stellen vor Ort.



Inhaltsverzeichnis

- 4 Die Sozialversicherung in Lettland**
- 6 Die Staatliche Sozialversicherungsanstalt versichert alle**
- 9 Ihre Sicherheit bei Invalidität**
- 11 Altersrenten – welche Leistungen gibt es?**
- 14 Hinterbliebenenrenten**
- 18 Rentenerhöhung und Steuern**
- 19 Ihre Fragen und Ihr Rentenantrag**
- 23 Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung**



Die Sozialversicherung in Lettland

Lettland blickt auf eine wechselhafte Geschichte zurück. Insbesondere im letzten Jahrhundert prägten viele Besetzungen das Land. Der heutige Staat wurde offiziell am 21. August 1991 gegründet.

Auch die Geschichte der gesetzlichen Rentenversicherung ist jung. Für die Rentenversicherung wurde zum 1. Januar 1996 das „Gesetz über staatliche Renten“ erlassen. Es bildet die Grundlage der ersten Säule der staatlichen Renten.

Mit dem „Gesetz über die staatlichen kapitalgedeckten Renten“ vom 17. Februar 2000 wurde eine zweite Säule eingeführt. Deren Leistungen richten sich nach dem Betrag des angesammelten Rentenkapitals. Sie finanziert nur Altersrenten.

Der ersten Säule gehören alle Personen an, die Sozialversicherungsbeiträge gezahlt haben oder für die Sozialversicherungsbeiträge berechnet wurden. Die zweite Säule ist obligatorisch für alle Personen, die am 1. Juli 2001 noch keine 30 Jahre alt waren. Personen, die zwischen dem 2. Juli 1952 und dem 1. Juli 1971 geboren sind, können diesem System freiwillig beitreten.

**Bitte beachten Sie:
Seit Juli 2001 gibt es noch eine dritte Säule. Ihre
Grundlage ist die freiwillige Versicherung bei
einem Versicherungsunternehmen. Diese Säule
gehört nicht zum staatlichen System und wird
daher hier nicht näher erläutert.**

Die genaue
Anschrift der VSAA
finden Sie auf der
Seite 19.

Das System der sozialen Sicherheit wird in Lettland vom Sozialministerium (Labklājības ministrija) organisiert. Die Staatliche Steuerbehörde (Valsts ieņēmumu dienests), in Form der Finanzämter, zieht die Sozialversicherungsbeiträge ein. Alle Leistungen werden von der Staatlichen Sozialversicherungsanstalt (Valsts sociālās apdrošināšanas aģentūra – VSAA) mit ihren 33 örtlichen Zweigstellen verwaltet.

Zu den Leistungen gehören Zahlungen bei Krankheit, Mutterschaft, Alter oder Invalidität, an Hinterbliebene oder bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie die Familienleistungen. Die Finanzierung erfolgt über die Versicherungsbeiträge und Steuermittel.



Die Staatliche Sozialversicherungsanstalt versichert alle

Die lettische gesetzliche Rentenversicherung basiert auf Sozialversicherungsbeiträgen. Die Beiträge können vom Arbeitgeber allein, von der versicherten Person selbst, von beiden zusammen, vom staatlichen Budget oder entsprechenden Sonderbudgets der Sozialversicherung für die Renten- und Invaliditätsversicherung gezahlt werden.

Die Leistungen und die Leistungshöhe der lettischen Sozialversicherung sind abhängig von den Beiträgen und der Dauer der Versicherungszeit. Dabei werden auch die Versicherungszeiten im früheren (sowjetischen) System berücksichtigt.

Das einheitliche Sozialversicherungssystem erfasst Arbeitnehmer und Selbständige.

Arbeitnehmer

Arbeitnehmer sind Sie, wenn Sie auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages für eine vereinbarte Vergütung bestimmte Arbeiten unter Aufsicht eines Arbeitgebers ausführen. Ihr Arbeitgeber muss Sie beim Finanzamt melden.

Die Beitragsbemessungsgrenze beträgt 2016 jährlich 48600 Euro.

Der Beitrag zur Sozialversicherung beträgt grundsätzlich 34,09 Prozent des Einkommens, wobei 10,50 Prozent

vom Arbeitnehmer und 23,59 Prozent vom Arbeitgeber gezahlt werden (Stand Juli 2015). Von dem Gesamtbeitrag entfallen 24,39 Prozent auf die Alterssicherung (inklusive Hinterbliebene) und 3,14 Prozent auf die Invaliditätsrentenversicherung. Die restlichen Beitragsanteile verteilen sich auf die Versicherung von Geldleistungen bei Krankheit und Mutterschaft (2,79 Prozent), Arbeitslosenversicherung (2,10 Prozent), Versicherung der Arbeitsunfälle (0,53 Prozent) und Versicherungsbeiträge der Eltern (1,14 Prozent).

Selbständige

Als Selbständiger müssen Sie im Steuerregister der staatlichen Finanzverwaltung registriert sein. Sie gelten nur dann als versichert, wenn Sie Ihre Beiträge auch tatsächlich zahlen. Die Beitragsbemessungsbasis können Sie als Selbständiger selbst bestimmen, wobei die Untergrenze jeweils von der Regierung festgelegt wird. Die jährliche Untergrenze beträgt 4400 Euro (Stand 2016). Die Beiträge müssen Sie vierteljährlich zahlen.

Selbständige unterliegen der Versicherungspflicht, sobald ihr Einkommen die genannte Untergrenze überschreitet. Der Beitragssatz beträgt 30,58 Prozent. Auch für Selbständige gilt die Beitragsbemessungsgrenze von jährlich 48600 Euro. Gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheit sind Sie als Selbständiger nicht versichert.

Unser Tipp:

Sie können sich auch freiwillig versichern, wenn Sie das 15. Lebensjahr vollendet und die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben, in Lettland wohnen und nicht bereits pflichtversichert sind (zum Beispiel als Arbeitnehmer oder Selbständiger). Mehr Informationen dazu erhalten Sie beim lettischen Versicherungsträger.

Besondere Personenkreise

In Lettland gibt es keine Sondersysteme. Bestimmte Personengruppen, wie beispielsweise Beamte, Polizisten, Parlamentarier, Richter und Staatsanwälte erhalten jedoch ergänzend zur staatlichen Rente eine Versorgungsleistung. Mehr dazu erfahren Sie direkt beim lettischen Versicherungsträger.

Die Anschrift finden Sie auf Seite 19.



Ihre Sicherheit bei Invalidität

Anspruch auf eine lettische Invaliditätsrente haben Sie, wenn Sie anerkannt invalide sind und eine Versicherungszeit von mindestens drei Jahren erreicht haben.

Der Grad der Invalidität wird für die Berechnung der Leistungen in drei Kategorien unterteilt. Dabei bestimmt eine ärztliche Expertenkommission (Veselības un darbspēju ekspertīzes ārstu komisija) die Kategorie der Invalidität für Personen ab 16 Jahren je nach Ursache und erwarteter Dauer der Beeinträchtigung.

Kategorien der Invalidität

Kategorie 1	Hochgradige Arbeitsunfähigkeit und Abhängigkeit von fremder Hilfe
Kategorie 2	Hochgradige Arbeitsunfähigkeit
Kategorie 3	Mittelschwere Arbeitsunfähigkeit

Um eine Leistung zu bekommen, muss Ihre Arbeitsfähigkeit um mindestens 25 Prozent gemindert sein. Die Leistung kann frühestens ab dem 16. Lebensjahr und längstens bis zur Regelaltersgrenze gezahlt werden.

Die Höhe Ihrer Rente ist abhängig von der zugeordneten Kategorie, den gezahlten Beiträgen und der Versicherungszeit. So erhalten Sie, wenn Sie beispielsweise der

Kategorie 1 zugeordnet wurden, eine monatliche Leistung in Höhe von mindestens 102,45 Euro. Wurden Sie der Kategorie 2 zugeordnet, so erhalten Sie eine monatliche Leistung in Höhe von mindestens 89,64 Euro, und wurden Sie der Kategorie 3 zugeordnet, entspricht die monatliche Leistung der Höhe der Staatlichen Grundleistung der sozialen Sicherheit (Valsts sociālā nodrošinājuma pabalsts) von 64,03 Euro (Stand 2016).

**Bitte beachten Sie:
Auch Antragsteller, die die Mindestversicherungszeit von drei Jahren nicht erfüllen, erhalten die Staatliche Grundleistung der sozialen Sicherheit.**

Neben einer Invaliditätsrente können Sie gleichzeitig auch Arbeitslosengeld und (oder) Kindergeld erhalten.



Altersrenten – welche Leistungen gibt es?

Entsprechend den zwei Säulen in der staatlichen lettischen Rentenversicherung basieren auch die Altersrenten auf zwei Säulen.

Bis zum 31. Dezember 2013 bestand Anspruch auf eine lettische Altersrente für Männer und Frauen im Alter von 62 Jahren, wenn sie eine Versicherungszeit von mindestens zehn Jahren erreicht hatten.

Seit dem 1. Januar 2014 muss eine Versicherungszeit von mindestens 15 Jahren vorhanden sein. Außerdem wird seit dem 1. Januar 2014 die Altersgrenze schrittweise jedes Jahr um 3 Monate erhöht, so dass Sie ab dem 1. Januar 2025 die Altersrente erst mit 65 Jahren erhalten können:

Rentenbeginn	Maßgebende Altersgrenze
2014	62 Jahre, 3 Monate
2015	62 Jahre, 6 Monate
2016	62 Jahre, 9 Monate
2017	63 Jahre
2018	63 Jahre, 3 Monate
2019	63 Jahre, 6 Monate
2020	63 Jahre, 9 Monate
2021	64 Jahre
2022	64 Jahre, 3 Monate

Rentenbeginn	Maßgebende Altersgrenze
2023	64 Jahre, 6 Monate
2024	64 Jahre, 9 Monate
2025	65 Jahre

Diese Altersgrenze können Sie unbegrenzt hinausschieben. Arbeiten Sie über die Altersgrenze hinaus, erhöht sich die Rente der ersten Säule.

Sie können die Rente auch vorzeitig bis zu zwei Jahre vor Erreichen der Regelaltersgrenze erhalten. Voraussetzung ist hier unter anderem eine Versicherungszeit von mindestens 30 Jahren.

Darüber hinaus kann die Rente bis zu fünf Jahre vor der Regelaltersgrenze bezogen werden, wenn zum Beispiel

- eine Versicherungszeit von 25 Jahren vorhanden ist und die Erziehung von mindestens fünf Kindern oder eines behinderten Kindes bis zu dessen achten Lebensjahr erfolgte,
- oder
- eine Versicherungszeit von 30 Jahren vorhanden ist und der Antragsteller politisch verfolgt wurde.

Die vorgezogene Rente wird in Höhe von 50 Prozent der normalen Altersrente gezahlt. Sobald Sie die Regelaltersgrenze erreichen, wird die Rente auf den vollen Satz angehoben. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen Sie neben der vorzeitigen Rente nicht arbeiten.

Rentenberechnung für die erste Säule

Die Rente der ersten Säule wird nach einer Rentenformel berechnet, die sich zusammensetzt aus dem Rentenkapital und der voraussichtlichen Dauer der Rentenzahlung.

Bei weniger als 21 Versicherungsjahren beträgt die monatliche Mindestrente das 1,1-Fache der Staatlichen Grundleistung, also 70,43 Euro, und bei 21 bis 30 Ver-

Erkundigen Sie sich bitte rechtzeitig beim lettischen Versicherungsträger, welche Möglichkeiten es gibt.

Für alle Rentenbewilligungen zwischen 1996 und 2010 galten Übergangsvorschriften.

sicherungsjahren das 1,3-Fache der Staatlichen Grundleistung, das sind 83,28 Euro.

Sind 31 bis 40 Versicherungsjahre vorhanden, beträgt die monatliche Mindestrente das 1,5-Fache der Staatlichen Grundleistung, somit 96,05 Euro, und bei mindestens 41 Versicherungsjahren das 1,7-Fache der Staatlichen Grundleistung, dies sind 108,85 Euro (Stand 2016).

Als Rentenbezieher sind Sie in Lettland krankenversichert.

Rentenberechnung der zweiten Säule

Hier haben Sie zwei Möglichkeiten:

- Das angesammelte Rentenskapital kann auf Ihr individuelles Konto der ersten Säule übertragen werden. Dann wird die Rente nach der Formel der ersten Säule berechnet; oder
- Sie können das angesammelte Kapital bei einer Versicherungsgesellschaft anlegen und von dort eine private Rente erhalten.

Neben Ihrer Rente können Sie erst dann ohne Auswirkungen auf die Rentenhöhe eine Beschäftigung ausüben, wenn Sie die Regelaltersgrenze erreicht haben.



Hinterbliebenenrenten

In Lettland werden die Renten an Hinterbliebene auch Versorgungsausgleichsrenten genannt. Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente haben nur Waisen, Geschwister und Enkelkinder des Familienversorgers.

Die Hinterbliebenenrenten werden Waisen, abhängigen Geschwistern oder Enkeln gezahlt, wenn diese in Lettland leben.

Das lettische Recht sieht Witwen- und Witwerrenten, also Leistungen an hinterbliebene Ehepartner, nicht vor.

Als versicherungsrechtliche Voraussetzung müssen mindestens 15 Jahre Versicherungszeit einschließlich Zurechnungszeit vorhanden sein.

Unser Tipp:

Ist der Familienversorger infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit gestorben, so wird die Rente nach anderen Vorschriften berechnet. Bitte informieren Sie sich direkt beim lettischen Versicherungsträger.

Eine Waisenrente erhält ein Kind, das noch keine 18 Jahre alt ist. Waisenrente kann auch gezahlt werden,

wenn das Kind unter 24 Jahre alt ist und sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet. Unabhängig vom Alter wird eine Waisenrente für ein behindertes Kind gezahlt, wenn es bereits vor dem 18. Lebensjahr behindert war. Eine Waisenrente können auch Stiefkinder bekommen, sofern sie von ihren eigenen Eltern keinen Unterhalt beziehen.

Geschwister oder Enkelkinder des Familienversorgers erhalten unter den gleichen Altersvoraussetzungen eine Rente wie die Waisen. Zusätzliche Voraussetzung ist, dass keine erwerbsfähigen Eltern vorhanden sind, sie vom Familienversorger abhängig waren und selbst nicht erwerbsfähig sind.

Unser Tipp:

Der hinterbliebene Ehepartner hat, sofern er ebenfalls Rentner ist, Anspruch auf eine einmalige Beihilfe in Höhe von zwei Monatsbeträgen der Rente der verstorbenen Person. Diese muss aber innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod des Ehepartners beantragt werden.

Höhe der Hinterbliebenenrente

Alle Hinterbliebenenrenten werden auf der Basis der voraussichtlichen Altersrente des Familienversorgers berechnet.

Ein Kind erhält 50 Prozent dieser Rente. Sind zwei Kinder vorhanden, werden 75 Prozent gezahlt. Bei drei und mehr Kindern werden 90 Prozent gezahlt. Sind also mehr als drei Hinterbliebene vorhanden, werden insgesamt höchstens 90 Prozent der errechneten Altersrente gewährt. Dabei wird aber mindestens der Betrag der Staatlichen Grundleistung der sozialen Sicherheit in Höhe von 64,03 Euro (Stand 2016) zugrunde gelegt. Bei mehreren Kindern erhält jedes Kind aber mindestens einen Betrag in Höhe von 65 Prozent der Staatlichen



Grundleistung der sozialen Sicherheit in Höhe von 41,62 Euro.

Bei Vollwaisen ist die Basis die voraussichtliche Altersrente beider Verstorbenen. Die Leistung wird aber mindestens in Höhe von 65 Prozent der Staatlichen Grundleistung der sozialen Sicherheit gezahlt.

Kann eine Hinterbliebenenrente nicht gezahlt werden, weil beispielsweise die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, erhalten die Waisen monatlich die Leistung der Staatlichen Grundleistung der sozialen Sicherheit in Höhe von 64,03 Euro (Stand 2016). Sind mehrere Hinterbliebene vorhanden, wird dieser Betrag gleichmäßig unter allen Berechtigten aufgeteilt. Bei mehreren Kindern erhält jedes Kind mindestens einen Betrag in Höhe von 65 Prozent der Staatlichen Grundleistung der sozialen Sicherheit.

Bestattungshilfe

Bestattungsbeihilfe kann gezahlt werden

- an einen Versicherten, wenn ein von ihm finanziell abhängiger Familienangehöriger gestorben ist,
- an einen Familienangehörigen, wenn der Versicherte gestorben ist, oder
- an die Person, die die Beerdigung des verstorbenen Versicherten organisiert.

Die Bestattungsbeihilfe beträgt bei Tod des Versicherten das Doppelte seines beitragspflichtigen Einkommens. War der Verstorbene bereits Rentner, wird die Beihilfe in zweifacher Höhe der monatlichen Rente gezahlt. War der Verstorbene arbeitslos oder verstarb ein Familienangehöriger, beträgt die Beihilfe das Dreifache der Staatlichen Grundleistung der sozialen Sicherheit.

Zusammentreffen mehrerer Leistungen

Haben Sie Anspruch auf mehr als eine der staatlichen Renten (Invaliden- oder Altersrente, Hinterbliebenenversorgung), erhalten Sie jeweils nur die höhere dieser Renten.



Rentenerhöhung und Steuern

Die Renten werden jährlich an die Entwicklung der Preise und der sozialversicherungspflichtigen Einkommen angepasst.

Der Grad der Anpassung ist von der individuellen Höhe Ihrer Rente abhängig.

Bei der Rentenanpassung wird für die monatliche Rente jedes Jahr ein Grenzbetrag festgelegt. Bis zu diesem Grenzbetrag wird die Rente entsprechend der Erhöhung des Preisanstieges und der Entwicklung des sozialversicherungspflichtigen Einkommens angepasst.

Ist Ihre Rente höher als der Grenzbetrag, wird Ihre Rente bis zum Grenzbetrag erhöht und der darüber liegende Betrag wird in bisheriger Höhe weitergezahlt.

Alle Renten, die bis zum 31. Dezember 1995 bewilligt wurden, sind steuerfrei. Renten, die ab dem 1. Januar 1996 bewilligt oder neu berechnet wurden, unterliegen der Steuerpflicht. Abhängig von der Art der Rente gibt es jedoch Steuerfreibeträge. Der Steuerfreibetrag beispielsweise für Altersrentner liegt bei 2820 Euro (Stand 2016).

Mehr Informationen erhalten Sie vom lettischen Versicherungsträger.

Ihre Fragen und Ihr Rentenantrag

Ob und ab wann Sie Anspruch auf eine Rente aus Lettland haben, kann rechtsverbindlich nur von der Staatlichen Sozialversicherungsanstalt (Valsts sociālās apdrošināšanas aģentūra – VSAA) beurteilt werden.

Alle Altersrentenanträge nach lettischem Recht sollten Sie vor Eintritt des Leistungsfalles stellen. Stellen Sie Ihren Antrag später, könnte dies eventuell dazu führen, dass Ihnen die Leistung nicht rechtzeitig ab Erreichen der Altersgrenze gezahlt wird.

Auch Invaliditätsleistungen sollten Sie sobald wie möglich nach Eintritt des Leistungsfalles beantragen. Hinterbliebenenrenten werden ab dem Todestag gezahlt, wenn der vollständige Antrag innerhalb von zwölf Monaten nach dem Tod gestellt wird.

Setzen Sie sich bitte rechtzeitig mit der VSAA in Verbindung. Sie hilft Ihnen auch vorab bei allen Fragen rund um die lettische Rentenversicherung.

Valsts sociālās apdrošināšanas aģentūra (VSAA)
Starptautisko pakalpojumu nodaļa
Lāčplēša iela 70 A
1011 RIGA
LETTLAND
E-Mail vsaa@vsaa.lv
Internet www.vsaa.lv

Die Seite steht auch in englischer und russischer Sprache zur Verfügung.

Wohnen Sie in Deutschland, reichen Sie Ihren Rentenantrag bitte bei den zuständigen Versicherungsträgern (Verbindungsstellen) in Deutschland ein.

Für Ihre Fragen und Anträge im Verhältnis zu Lettland sind in Deutschland folgende Versicherungsträger zuständig:

- Deutsche Rentenversicherung Bund,
- Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und
- Deutsche Rentenversicherung Nord.



Unser Tipp:

Möchten Sie aus Deutschland und Lettland eine Rente erhalten, müssen Sie nicht bei allen beteiligten Versicherungsträgern einen Antrag stellen. Ein Antrag gilt gleichzeitig für alle Träger. Bitte weisen Sie bei der Antragstellung darauf hin, dass Sie auch Ansprüche im jeweils anderen Staat geltend machen wollen.

Haben Sie Ihren letzten deutschen Beitrag an die Deutsche Rentenversicherung Bund (ehemals Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) gezahlt, wenden Sie sich bitte an die:

Deutsche Rentenversicherung Bund

Telefon 030 865-0

Fax 030 865-27240

E-Mail meinefrage@drv-bund.de

Internet www.deutsche-rentenversicherung-bund.de

Haben Sie zu irgendeinem Zeitpunkt mindestens einen deutschen Beitrag zur Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (ehemals Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse) gezahlt, ist für Sie Ansprechpartner die:

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Telefon 0234 304-0

Fax 0234 304-66050

E-Mail rentenversicherung@kbs.de

Internet www.kbs.de

Haben Sie Ihren letzten deutschen Beitrag an einen Regionalträger (ehemalige Landesversicherungsanstalten) gezahlt, ist für Sie Ansprechpartner die:

Deutsche Rentenversicherung Nord

Telefon 0395 370-0

Fax 0395 370-14555

E-Mail info@drv-nord.de

Internet www.deutsche-rentenversicherung-nord.de

Haben Sie noch keine deutschen Beiträge gezahlt, wenden Sie sich bitte an die Deutsche Rentenversicherung Bund. Sie ermittelt für Sie den zuständigen Träger.

Bitte beachten Sie:

Die Antwort auf die Frage, welcher Träger für Sie zuständig ist, wurde hier nur vereinfacht dargestellt. Sie haben aber keine Nachteile, wenn Sie Ihre Anfrage oder Ihren Antrag an einen unzuständigen Versicherungsträger richten. Er wird Ihr Anliegen an den zuständigen Träger weiterleiten. Wie Sie mit der Deutschen Rentenversicherung in Kontakt treten können, steht im Kapitel „Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung“.

Die Adressen der örtlichen Zweigstellen der VSAA finden Sie unter www.vsaa.lv.

Wohnen Sie in Lettland, stellen Sie den Rentenanspruch, auch wenn nur eine Leistung nach deutschen Rechtsvorschriften zusteht oder beantragt wird, bitte bei der zuständigen Stelle in Lettland. Das ist eine der örtlichen Zweigstellen der Staatlichen Sozialversicherungsanstalt (Valsts sociālās apdrošināšanas aģentūra – VSAA).

Wohnen Sie nicht in Deutschland oder Lettland, aber in einem anderen Land der Europäischen Union beziehungsweise des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz, stellen Sie den Antrag bitte beim dortigen Versicherungsträger.

Haben Sie dagegen Ihren Wohnsitz in einem Staat außerhalb der Europäischen Union beziehungsweise des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz, so reichen Sie Ihren Rentenanspruch bei dem zuständigen Träger des Mitgliedstaates ein, nach dessen Rechtsvorschriften Sie zuletzt versichert waren.



Unser Tipp:

Auskünfte über das deutsche Rentenrecht in Verbindung mit dem Europäischen Gemeinschaftsrecht geben Ihnen die genannten deutschen Verbindungsstellen. Dort können Sie auch die kostenlose Broschüre „Leben und arbeiten in Europa“ bestellen.

Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung

Sie haben noch Fragen? Sie benötigen Informationen oder wünschen eine individuelle Beratung? Wir sind für Sie da: kompetent, neutral, kostenlos.

Mit unseren Informationsbroschüren

Unser Angebot an Broschüren ist breit gefächert. Was Sie interessiert, können Sie auf www.deutsche-rentenversicherung.de bestellen oder herunterladen. Hier weisen wir auch auf besondere Beratungsangebote hin.

Am Telefon

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Dort können Sie auch Informationsmaterial und Formulare bestellen oder den passenden Ansprechpartner vor Ort erfragen. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800.

Im Internet

Unser Angebot unter www.deutsche-rentenversicherung.de steht Ihnen rund um die Uhr zur Verfügung. Sie können sich über viele Themen informieren sowie Vordrucke und Broschüren herunterladen oder bestellen. Mit unseren Online-Diensten können Sie sicher von zu Hause aus Ihre Angelegenheiten erledigen.

Im persönlichen Gespräch

Ihre nächstgelegene Auskunfts- und Beratungsstelle finden Sie auf der Startseite unseres Internets oder Sie erfragen sie am Servicetelefon. Dort können Sie auch bequem einen Termin vereinbaren oder Sie buchen ihn online. Mobil hilft Ihnen unsere App iRente.

Versichertenberater und Versichertenälteste

Auch unsere ehrenamtlich tätigen Versichertenberater und Versichertenältesten sind in unmittelbarer Nachbarschaft für Sie da und helfen Ihnen beispielsweise beim Ausfüllen von Antragsformularen.

Ihr kurzer Draht zu uns

0800 1000 4800 (kostenlose Nummer für Deutschland)

www.deutsche-rentenversicherung.de

info@deutsche-rentenversicherung.de



Mehrsprachige Beratungen können wir leider nur auf den Internationalen Beratungstagen anbieten. Die Termine finden Sie im Internet.

Unsere Partner

In den Gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation beraten wir Sie in allen Fragen zur Rehabilitation zusammen mit anderen Leistungsträgern.

Auch bei den Versicherungsämtern der Städte und Gemeinden können Sie Ihren Rentenantrag stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Gartenstraße 105
76135 Karlsruhe
Telefon 0721 825-0

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd

Am Alten Viehmarkt 2
84028 Landshut
Telefon 0871 81-0

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt (Oder)
Telefon 0335 551-0

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover

Lange Weihe 6
30880 Laatzen
Telefon 0511 829-0

Deutsche Rentenversicherung Hessen

Städelstraße 28
60596 Frankfurt am Main
Telefon 069 6052-0

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland

Georg-Schumann-Straße 146
04159 Leipzig
Telefon 0341 550-55

Deutsche Rentenversicherung Nord

Ziegelstraße 150
23556 Lübeck
Telefon 0451 485-0

**Deutsche Rentenversicherung
Nordbayern**

Wittelsbacherring 11
95444 Bayreuth
Telefon 0921 607-0

**Deutsche Rentenversicherung
Oldenburg-Bremen**

Huntestraße 11
26135 Oldenburg
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland**

Königsallee 71
40215 Düsseldorf
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6
67346 Speyer
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung
Saarland**

Martin-Luther-Straße 2-4
66111 Saarbrücken
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung
Schwaben**

Dieselstraße 9
86154 Augsburg
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung
Westfalen**

Gartenstraße 194
48147 Münster
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung
Bund**

Ruhrstraße 2
10709 Berlin
Telefon 030 865-0

**Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28
44789 Bochum
Telefon 0234 304-0

QR Code ist eine eingetragene Marke der Denso Wave Incorporated.



Die gesetzliche Rente ist und bleibt der wichtigste Baustein für die Alterssicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Altersvorsorge ist die Deutsche Rentenversicherung. Sie betreut mehr als 53 Millionen Versicherte und fast 21 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.

Wir beraten. Wir helfen.

Die Deutsche Rentenversicherung.



**Deutsche
Rentenversicherung**
Sicherheit
für Generationen